

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 020/2018
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, 14, 20, 23	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	30.01.2018
Gemeinderat	Beschlussfassung	06.02.2018

Betreff:

Änderung der Stiftungssatzung der Franz Xaver Hinger und Theresia Hinger-Stiftung

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen in den §§ 2, 3, 4, 7 und 11 der Satzung der Franz Xaver Hinger und Theresia Hinger – Stiftung wird, wie in der Anlage 1 dargestellt, zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiterin:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
I	II	III			

S c h r a g					

Begründung:

Der Stadt Winnenden ist im Zuge des Vermächtnisses von Frau Anna Maria Lutz, geborene Hinger, das Grundstück in der Wiesenstraße 14 in 71364 Winnenden, welches mit einem Erbbaurecht belastet ist, zugegangen. Grundsätzlich wäre demnach die Stadt Winnenden verpflichtet, eine Erbschaftssteuer zu bezahlen, welche auf Grundlage einer Erklärung zur Feststellung des Bedarfswertes berechnet wird.

Jedoch wird das Grundstück als unselbstständige, nichtrechtsfähige Stiftung verwaltet. Demnach wäre die Stadt Winnenden von der Zahlung eine Erbschaftssteuer befreit, wenn die Gemeinnützigkeit der Franz Xaver Hinger und Theresia Hinger – Stiftung anerkannt werden würde.

In § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) sind die Fälle aufgezählt, bei denen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit möglich wäre. In Betracht kommt die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie die Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO hinsichtlich der Förderung sozial Schwacher. Nach Rücksprache mit dem Finanzamt Waiblingen wäre die Anerkennung der Gemeinnützigkeit möglich, soweit in der Stiftungssatzung in den §§ 2, 3, 4, 7 und 11 die in der Anlage 1 dargestellten Änderungen vorgenommen werden.

Für eine Änderung der Satzung ist gemäß § 10 der Satzung der Franz Xaver Hinger und Theresia Hinger – Stiftung ein Beschluss des Stiftungsbeirats sowie die Zustimmung durch die Stadt Winnenden als Stiftungsträger notwendig. Diese Zustimmung ist durch den Gemeinderat einzuholen, da der Gemeinderat grundsätzlich für Satzungsänderungen zuständig ist. Am 07.11.2017 ist bereits der Beschluss des Stiftungsbeirats über die Satzungsänderung erfolgt.

Durch die Satzungsänderung ist § 10 Nr. 3 der Satzung nicht betroffen. Der Stiftungszweck aus § 2 der Satzung wird lediglich um zwei Absätze erweitert, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung darzustellen.

Gemäß § 10 Nr. 4 der Satzung ist zur Satzungsänderung das Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Finanzamt Waiblingen notwendig. Zur Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist zunächst der Beschluss des Stiftungsbeirates und des Gemeinderates notwendig. Deshalb erfolgt die Satzungsänderung vorbehaltlich der Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Finanzamt Waiblingen.

Anlagen:

Anlage 1: Vergleich alte und neue Satzung

Anlage 2: Entwurf neue Satzung